



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen VII 5 - 4220 - 142 # 13

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Rabe
Telefon 0611 815-2449
Telefax 0611 32 717 2449
E-Mail hans-dieter.rabe@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 12.01.2021

Zuverlässigkeit des Liegenschaftskatasters

Neufassung des Abschnittes 7.3 der LFA

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit April 2018 werden abweichend von Abschnitt 7.3 der Liegenschaftskatasterführungsanweisung (LFA) sämtliche zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereichten Vermessungsschriften umfassend geprüft. Ziel der verstärkten Prüfung durch die unteren Katasterbehörden war es, durch konkret-individuelle Prüfungsmittelungen die Qualität der von den Vermessungsstellen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereichten Fortführungsunterlagen zu verbessern.

Nach mehr als zwei Jahren intensiven Austausches zwischen den Katasterbehörden und den Vermessungsstellen weist immer noch ein (zu) hoher Teil der zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereichten Vermessungsschriften formale, technische oder fachliche Mängel auf, die eine unmittelbare Übernahme der Vermessungsergebnisse in das öffentliche Register verhindern. Davon beinhaltet eine erhebliche Zahl an Vermessungsschriften weiterhin fachliche Mängel, die bei ungeprüfter Übernahme durch die unteren Katasterbehörden zu einem unzuverlässigen oder unrichtigen Katasternachweis führen würden.

Mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters und die in diesem Zusammenhang den unteren Kataster- und



Vermessungsbehörden obliegende Verantwortung, werden die Regelungen des Abschnittes 7.3 der LFA über die Prüfung der Fortführungsunterlagen wie folgt neu gefasst:

7.3 Prüfung der Fortführungsunterlagen

(1) Vor der Fortführung des Liegenschaftskatasters werden die Fortführungsunterlagen von der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde geprüft. Dieser Vorgang wird als Qualifizierung bezeichnet. Satz 1 gilt nicht für die Übernahme von Änderungen in den Eigentumsangaben.

(2) Die Qualifizierung umfasst

- a) die formale Prüfung, ob
 - die Vermessungsschriften und deren Inhalte vollständig sind,
 - bei der Vorlage von Grenzfeststellungsverträgen die formalen Anforderungen erfüllt sind,
- b) die fachliche Prüfung, insbesondere ob
 - bei der Bestimmung neuer Grenzpunkte ohne örtliche Liegenschaftsvermessung die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abschnitt 4.5.2 der LEA),
 - die Vorgaben zur Grenzuntersuchung beachtet wurden (Abschnitt 4.4 der LEA),
 - die verwendeten Anschlusspunkte auf Identität überprüft wurden (Abschnitt 3.2.2 Abs. 9 und Abschnitt 3.2.3 Abs. 1 der LEA),
 - bei Verwendung des SAPOS die Vergleichsmessungen durchgeführt wurden (Abschnitt 4.3 Abs. 4 der LEA),
 - die materiellen Voraussetzungen für Berichtigungen oder Verbesserungen des Katasternachweises erfüllt sind (Abschnitt 4.7 der LEA),
 - die Bestimmungen zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Lagekoordinaten eingehalten wurden,
 - die Flächenberechnung entsprechend der Richtlinie Flächenberechnung zur LEA durchgeführt wurde,
- c) die informationstechnische Prüfung des Fortführungsentwurfs gegenüber einer aktuellen Bestandsdatenausgabe aus dem ALKIS einschließlich weiterer Plausibilisierungen,
- d) die visuelle Prüfung des Fortführungsentwurfs anhand einer grafischen Darstellung,
- e) die Prüfung, ob
 - im Bedarfsfall eine geometrische Verbesserung der Bestandsdaten des ALKIS durchgeführt wurde (Abschnitt 6.1 der LEA),
 - ergänzende Arbeiten nach Abschnitt 6.2 der LEA am Fortführungsentwurf vorgenommen wurden,
 - räumlich getrennt liegende Teile von bestehenden Flurstücken (Flurstücke mit Überhaken) als selbstständige Flurstücke gebildet wurden (Abschnitt 3.1 Abs. 3 der LFA).

Abweichend von Satz 1 Buchst. b werden Fortführungsunterlagen, die ausschließlich der Aktualisierung des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster dienen, stichprobenartig geprüft.

(3) Der Umfang und das Ergebnis der Qualifizierung werden dokumentiert. Die untere Kataster- und Vermessungsbehörde unterrichtet zu aufsichtsrechtlichen

Zwecken die obere Kataster- und Vermessungsbehörde, wenn eine Vermessungsstelle bei der Fertigung von Vermessungsschriften wiederholt die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erheblich missachtet hat.

Die entsprechend überarbeitete Fassung der LFA wird bei nächster Gelegenheit im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Biefang